

Hinweise

Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation:

Die im Artenschutzfachbeitrag definierten Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation sind zu beachten, insbesondere:

- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (VM 1 - VM 5)
- Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen (M1 - M2)
- Landschaftspflegerische Maßnahmen (V1 - V2)
- Allgemeine Schutzmaßnahmen (S1 - S3)
- Weitere Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:
- Bodenverdichtungen sind zu vermeiden.
- Befestigte Flächen sind soweit möglich in versickerungsfähiger Bauweise auszuführen. Oberflächlich anfallendes Niederschlagswasser u.a. Abwasser darf ungereinig/ verschmutzt nicht in Gewässer eingeleitet oder abgeschwemmt werden.
- Auf § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist besondere Rücksicht zu nehmen. Das bedeutet, dass es in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten ist, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundstücken stehen, abzuschneiden oder auf Stock zu setzen.
- Bäume und Biotope dürfen auch im Traubereich nicht geschädigt werden. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen zu beachten. Bei Bauarbeiten sind die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zum Gehölzschutz auf Baustellen (DIN 18920 und RAS-LP 4) zu berücksichtigen. Befestigungen, Tiefbauarbeiten u.ä. im Traubereich der geschützten Bäume und Biotope müssen grundsätzlich vermieden werden. Ausnahmen beim Baumschutz bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde (hier Landkreis).
- Das Verfüllen von Kleingewässern oder Kleingewässer-Standorten, auch wenn sie seit längerem kein oder aber nur temporäres Wasser führen sowie Aufschüttungen auf Trocken- und Magerrasen, in Mooren, Rieden und seggen- und binsenreichen Nasswiesen sind unzulässig - siehe Biotopschutz nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V. Das heißt folglich, dass der Auszuboden, der im Zuge der Bautätigkeit anfällt, nicht für Ausfüllungen oder Aufschüttungen in gesetzlich geschützten Biotopen genutzt oder verwendet werden darf.
- Als Außenbeleuchtung sind nur zielgerichtete Lampen mit einem UV-armen, insektenfreundlichen, energiesparenden Lichtspektrum und einem warmweißen Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum von 2000 bis max. 3000 Kelvin Farbtemperatur zulässig.
- Fällanträge infolge von Beschattung oder Beschädigungen an der Photovoltaikanlage durch die benachbarten Gehölze sind unzulässig.
- Ausgleichsflächen im Geltungsbereich sind während der Bauphase durch geeignete Absperrungen (z.B. Bauzaun) auszugrenzen oder durch das Auslegen von Bodenschutzmatten zu schützen. Während der Bauphase ist das Befahren der Ausgleichsflächen ausschließlich für die Pflege und Unterhaltung derselben zulässig. Die Grenzen der Ausgleichsflächen sind daher auch für den Betrieb des Solarparks eindeutig zu kennzeichnen (z.B. Eichenspaltpfähle in einem Abstand von 10m).

Ökologische Baubegleitung:

Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes, ist eine ökologische Baubegleitung zu schätzen. Während der Bauphase ist das Befahren der Ausgleichsflächen ausschließlich für die Pflege und Unterhaltung derselben zulässig. Die Grenzen der genehmigungskonformen Umsetzung des Bauvorhabens einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

Denkmalschutz:

Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich ein Bodendenkmal, daher bedürfen Bodeneingriffe aller Art (auch bereits für die Befahrung mit schwerem Gerät) einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß § 7 DStSchG M-V. Dazu ist ein eigenständiges Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen. Vor jeglicher Bodeneingriffe ist die fachgerechte Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals sicherzustellen.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DStSchG M - V (GVBl. M - V Nr. 1 vom 14.01.98, S. 12 ff) die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Transformatoren:

Bei dem Einsatz vom Oltansformatoren ist eine technische Einrichtung vorzusehen, die den eventuellen Ölaustritt verhindert, alternativ sind Trockentransformatoren bzw. estergefüllte Transformatoren einzusetzen, die keine bzw. nicht wassergefährdende Öle enthalten.

Bodenkundliche Baubegleitung:

Um den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes, der Minimierung der Beeinträchtigungen der Böden, gerecht zu werden, ist eine bodenkundliche Baubegleitung von Beginn der Vorbereitung bis zum Abschluss des Vorhabens von einem Boden-Fachkundigen vornehmen zu lassen.

Zinkeintrag:

Sollten verzinkte Stahlprofile für die Gründung zum Einsatz kommen, ist vom Bauherrn im Vorfeld der Baumaßnahmen ein Bodengutachten zu erstellen, das auch Aussagen zur Bodenchemie enthält. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Untersuchungen werden standortangepasste Maßnahmen zur Minimierung des Zinkeintrags bestimmt sofern notwendig (z.B. Melioration, Materialeigenschaften). Die Belange des Bodenschutzes sind hierbei zu beachten.

Bahnbelange:

Um eine Blendwirkung auf der Bahnstrecke 6935 Parchim - Karow (Meckl) zu vermeiden ist ein Blendschutzzaun in einer Höhe von 3,00 m gemäß Planzeichnung zu errichten.

Sofern im Rahmen der Errichtung des Vorhabens ein baueingehemmtes Verfahren zur Anwendung kommt, ist zusätzlich eine Eisenbahntechnische Zustimmung zur konkrete Ausführungsplanung einzuholen.

Monitoring:

Über ein Monitoring überwacht die Gemeinde Passow die erheblichen Umweltauswirkungen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln. Alle mit dem Monitoring-Konzept in Verbindung stehenden Aufwendungen sind durch den Vorhabenträger zu tragen.

Regelungen zum Durchführungsvertrag:

Im Durchführungsvertrag hat sich der Vorhabenträger verpflichtet, die vorstehenden Hinweise zu beachten.

TEXT - TEIL B

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 BauGB

1.1.1 Das sonstige Sondergebiet „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ (SO EBS) dient gem. § 11 Abs. 2 BauNVO der Errichtung und dem Betrieb von großflächigen Photovoltaikanlagen. Zulässig sind hier in diesem Zeitraum Modultische mit Solarmodulen sowie die für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen, Trafostationen, Anlagen für die Energie Speicherung und -verarbeitung, Umspannstationen, Wechselrichterstationen, Kamerarasten, Blitzschutz- und Zuananlagen. Die Zuananlage ist so zu gestalten, dass für Klein- und Mittelsäuger keine Barrierewirkung besteht. Der Bodenabstand des Zaunes muss 10-15 cm betragen. Alternativ zulässig sind Öffnungen in der Zuananlage von mindestens 10 x 20 cm Größe in Bodennähe im Höchstabstand von 15 m. Aus Gründen des Wolfsschutzes (Beweidung) ist der der benannte Bodenabstand von 10-15 cm durch einen zusätzlichen Maschendrahtzaun mit Maschenweiten in einer Größe von 10 x 20 cm auszuführen. Nach Ende der Betreibung der großflächigen Photovoltaikanlagen sind die Flächen wieder als landwirtschaftliche Flächen zu nutzen (Folgenutzung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB). Die Betriebsdauer der großflächigen Photovoltaikanlagen ist auf 30 Jahre ab Inkrafttreten dieser Satzung befristet (Befristung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

1.1.2 Unzulässig ist während der Betriebsdauer der großflächigen Photovoltaikanlagen die Verwendung von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln sowie die Bodenbearbeitung innerhalb des festgesetzten Sondergebietes SO EBS. Die von den Modulen überschirmten Flächen sowie die Modulzwischenräume gelten als Betriebsflächen der großflächigen Photovoltaikanlagen. Eine Mahd dieser Betriebsflächen ist maximal zwei Mal jährlich nicht vor dem 15. Juli eines Jahres zulässig. Das Mähgut ist zu entfernen. Alternativ zur Mahd ist eine ganzjährige Beweidung mit Schafen mit einem Besatz von maximal 1,0 GVE und einem reduzierten Besatz von maximal 0,8 GVE im Zeitraum 01. März bis zum 15. Juli je Hektar möglich. Im Falle einer Beweidung ist eine Nachmahd (sofern notwendig) nicht vor dem 01. Oktober eines Jahres zulässig.

1.1.3 Nach Beendigung des Betriebes der großflächigen Photovoltaikanlagen sind die innerhalb des sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ vorhandenen Modultische mit Solarmodulen sowie die für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen, Trafostationen, Anlagen für die Energie Speicherung und -verarbeitung, Umspannstationen, Wechselrichterstationen, Kamerarasten, Blitzschutz- und Zuananlagen vollständig zu entfernen.

1.1.4 Als Folgenutzung wird für das sonstige Sondergebiet „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ Fläche für die Landwirtschaft im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB festgesetzt. (Folgenutzung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

1.1.5 Die maximale Grundflächenzahl ist für das sonstige Sondergebiet „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ (SO EBS) auf 0,65 begrenzt. Eine Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 S. 2 und 3 BauNVO ist ausgeschlossen.

1.1.6 Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird auf 4,00 m begrenzt. Für technische Nebenanlagen wie Kamerarasten und Blitzschutzanlagen wird eine max. Höhe von 10,0m über Gelände festgesetzt. Als unterer Bezugspunkt gilt das anstehende Gelände in Metern über NNH des amtlichen Höhenbezugssystems DHHN 2016.

1.1.7 Die festgesetzten Nutzungen sind nur insoweit zulässig, soweit sie durch den Durchführungsvertrag gedeckt sind (§ 9 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 a BauGB).

1.1.8 Auf der nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB festgesetzten Fläche zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Sichtschutzeinrichtungen als Blendschutzzaun mit einer Höhe von 3,00m über DHHN zu errichten.

1.2 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

1.2.1 Innerhalb des Geltungsbereiches sind nicht bebauete Flächen durch die Einnsatz von standortheimischem Saatgut oder durch Selbstbegrünung als Grünland zu entwickeln. Die Mahd dieser Flächen ist unter Berücksichtigung avifaunistischer Anforderungen und den speziellen Anforderungen von Offenlandbrütem nicht vor dem 15. Juli eines Jahres zulässig. Alternativ kann auch eine ganzjährige Schafbeweidung mit einem Besatz von max. 1,0 GVE und einem reduzierten Besatz von maximal 0,8 GVE im Zeitraum 01. März bis zum 15. Juli erfolgen. Im Falle einer Beweidung ist eine Nachmahd (sofern notwendig) nicht vor dem 01. Oktober eines Jahres zulässig. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.

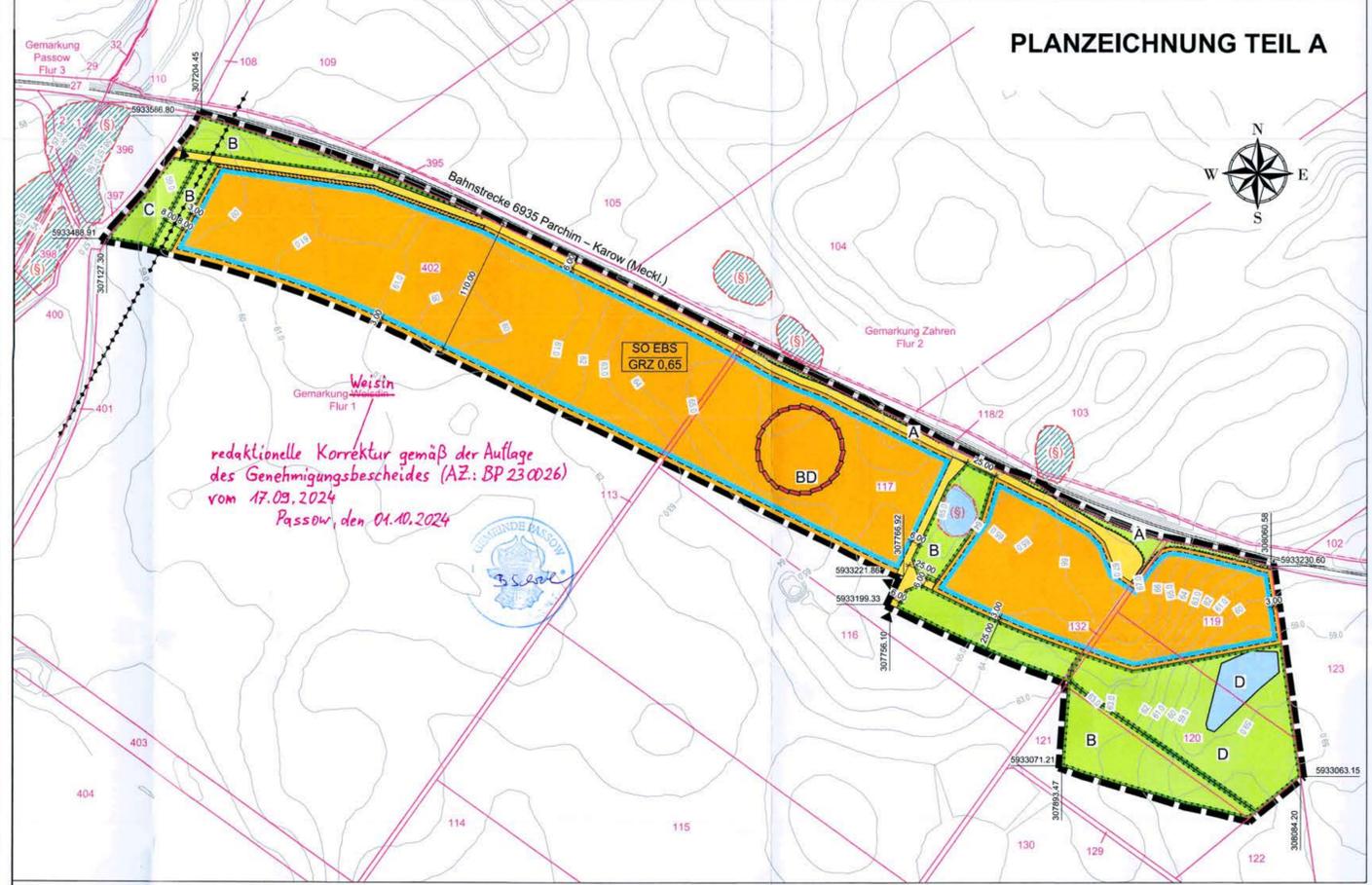
1.2.2 Die mit A gekennzeichnete Fläche zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als naturnahes Feldgehölz zu erhalten.

1.2.3 Auf der Fläche B ist die Ackerfläche durch spontane Begrünung oder per Initialsaat mit regionaltypischen Saatgut (auf bis zu 50 % der Maßnahmenfläche) in eine dauerhaftextensive Mähweise umzuwandeln. Die Umwandlung hat spätestens 1 Jahr nach dem Eingriff in Natur und Landschaft zu erfolgen. Auf der Fläche ist dauerhaft kein Umbruch, keine Nachsaat, kein Einsatz von Düngemitteln oder PSM gestattet. Ein Walzen und Schleppen darf nicht im Zeitraum 1. März bis zum 15. September erfolgen. Die Entwicklungs- und Unterhaltungsmaßnahmen sind ein höchstens einmal jährliche Mahd. Alle drei Jahre muss in der Unterhaltungsperiode eine Mahd erfolgen. Der Termin zur Mahd muss zwingend nach dem 1. September eines Jahres liegen. Die Mahd hat 10 cm über der Geländeoberkante mit einem Messerbalke zu erfolgen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Eine Ablage des Mähgutes in den Randbereichen o.ä. ist nicht gestattet.

1.2.4 Auf der Fläche C ist eine mindestens dreireihige (Abstand von 1,5 m untereinander) Feldhecke (Pflanzen entsprechend Pflanzliste) mit Bruchesaum von mindestens 2 m Abstand (zum Stammfuß) mit einer Mindestbreite von 7 m zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Die Pflanzungen sind spätestens in der Herbstlichen Pflanzperiode, die auf den Eingriff in Natur und Landschaft folgt, vorzunehmen. Es sind standortheimische Gehölzarten aus möglichst gebietseigenen Herkünften zu verwenden. Es sind mindestens 5 Strucharten in der Pflanzqualität 60/100 cm, 3 triebig und mindestens 2 großkronige Baumarten als Überhälter zu verwenden. Die Pflanzabstände der Sträucher im Verband betragen 1,0 m x 1,5 m. Die Überhälter in der Pflanzqualität 3x verpflanzt, mindestens Stammumfang 12/14 cm sind in Abständen von 15-20 m mit Teilschutzhecke gegen Wildverbiss zu sichern. Die Pflanzungen sind insgesamt durch Schutzmaßnahmen gegen Wildverbiss zu sichern. Das Befahren des Bruchesaums zur Pflege ist zulässig. Die Pflege der Feldhecke durch 1-2-malige Mahd je nach Standort und Vergrasung ist über einen Zeitraum von 5 Jahren erforderlich. Nachpflanzungen der Bäume bei Ausfall sowie bei Sträuchern bei mehr als 10 % Ausfall. Bedarfsweise sind die angepflanzten Sträucher/Überhälter zu wässern bzw. die Schutzzeiträume in Stand zu setzen. Ein Auf-den-Stock-Setzen Hecke ist nicht zulässig. Nach Abbau der Schutzzeiträume (frühestens nach 5 Jahren und bei gesicherter Kultur) ist eine sichtbare Ausgrenzung der Flächen C zur Straße (bspw. große Steine/Poller/Zaun) vorzunehmen, damit der Kronenschutz der Bäume sowie der Feldhecke gewährleistet ist (auch Ablagerungen von Biofällen etc.) sind in diesen Bereichen nicht gestattet.

Pflanzliste: Zulässig sind ausschließlich folgende heimische und standortgerechte Gehölzarten (aus möglichst gebietseigenen Herkünften):
Bäume: (l. Ordnung): Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus), Gewöhnliche Birke, Hänge-B. (Betula pendula), Vogel-Kirsche, Süß-Kirsche (Prunus avium), Stiel-Eiche (Quercus robur), Winter-Linde (Tilia cordata)
Bäume (ll. Ordnung): Feld-Ahorn (Acer campestre), Hainbuche, Weißbuche (Carpinus betulus), Wild-Äpfel, Holzapfel (Malus sylvestris), Mehlbeere (Sorbus ana), Holzbinne (Prunus prastrei), Eberesche, Vogelbeere (Sorbus aucuparia)
Sträucher: Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Schwarzdorn, Schlehe (Prunus spinosa), Purgier-Kreuzdorn (Rhamnus cathartica), Hunds-Rose (Rosa canina), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
 Die Vorgaben der Hinweise zur Eingriffsregelung 2018 sind einzuhalten. Die Maßnahme entspricht Maßnahmennummer M2.22.

1.2.5 Die mit D gekennzeichnete Fläche zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als Neuanlage/Wiederherstellung von naturnahen Standgewässern zu entwickeln. Die Vorgaben des Artenschutzfachbeitrags in Bezug auf die Maßnahmengestaltung sind einzuhalten. Die Vorgaben der Hinweise zur Eingriffsregelung 2018 sind einzuhalten. Die Maßnahme entspricht Maßnahmennummer M4.21.



Planzeichenerklärung

1. **Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
 SO EBS Sonstiges Sondergebiet § 11 Abs. 2 BauNVO
 Zweckbestimmung: Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie

2. **Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
 GRZ=0,65 Grundflächenzahl

3. **Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
 Baugrenze

4. **Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**
 private Straßenverkehrsfläche
 Ein- und Ausfahrt

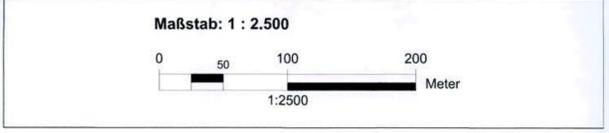
5. **Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB**
 private Grünflächen
 Zweckbestimmung: Extensivgrünland

6. **Wasserflächen § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB**
 Wasserflächen
 Zweckbestimmung: naturnahes Kleingewässer

7. **Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**
 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 Bezug zu textlichen Festsetzungen Nr. 1.2.2; 1.2.3; 1.2.4; 1.2.5

8. **Sonstige Planzeichen § 9 Abs. 7 BauGB**
 Grenz des räumlichen Geltungsbereichs
 Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
 Zweckbestimmung: Blendschutzzaun (h=3,0m)

II. **Darstellung ohne Normcharakter**
 Bemaßung in Meter
 Kataster
 III. **Nachrichtliche Übernahme**
 gesetzlich geschütztes Biotop § 9 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 20 NatSchAG - MV
 Wald
 Bodendenkmal



Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- **Planzeichenerverordnung (PlanZV)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- **Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVBl. MV S.934, 939)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- **Gesetz des Landes Mecklenburg - Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S.86), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. M-V S. 546)
- **Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2024 (GVBl. M-V S. 110)
- **Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVBl. M-V S. 790, 794)
- **Hauptsatzung der Gemeinde Passow** in der aktuellen Fassung

SATZUNG DER GEMEINDE PASSOW ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5 "SOLARPARK PASSOW 2"

Verfahrensvermerke

- Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom Juli 2024 und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist eindeutig möglich.
 Parchim, den 21.09.2024
 Neustrelitz, den 16.07.2024
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 29.06.2022. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte entsprechend der Hauptatzung durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes Eldenburg Lütz „TURMBLICK“ Nr. 04/2023 am 6. April 2023.
 Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes MV (LPlG) am 17.04.2023 informiert worden.
 Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in Form einer öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 17.04.2023 bis zum 19.05.2023 durchgeführt.
 Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 17.04.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 Die Gemeindevertretung hat am 12.12.2023 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen und zur Veröffentlichung im Internet bestimmt. Der Entwurf der Begründung wurde gebilligt und ebenfalls zur Veröffentlichung im Internet bestimmt.
 Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 17.01.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht, sowie die eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen wurden in der Zeit vom 16.01.2024 bis 23.02.2024 während der Dienststunden im Amt Eldenburg Lütz sowie im Internet über die Homepage des Amtes Eldenburg Lütz (www.amt-eldenburg-luebz.de) und im Bau- und Planungsportal M-V (https://www.bauportal-mv.de/bauportal/) nach § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht. Die Veröffentlichung im Internet ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Veröffentlichung von jedermann elektronisch oder schriftlich sowie zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 5. Januar 2024 im Mitteilungsblatt des Amtes Eldenburg Lütz „TURMBLICK“ Nr. 01/2024 bekannt gemacht worden.

Passow, den 22.08.2024
 Die Bürgermeisterin
 B. Seidel

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am 04.06.2024 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan, wurde am 04.06.2024 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit dem Umweltbericht wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.06.2024 gebilligt.

Passow, den 22.08.2024
 Die Bürgermeisterin
 B. Seidel

Passow, den 01.10.2024
 Die Bürgermeisterin
 B. Seidel

Passow, den 01.10.2024
 Die Bürgermeisterin
 B. Seidel

Passow, den 01.10.2024
 Die Bürgermeisterin
 B. Seidel

Passow, den 08.10.2024
 Die Bürgermeisterin
 B. Seidel

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in Verbindung mit der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2024 (GVBl. M-V S. 110) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.06.2024 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 "Solarpark Passow 2" der Gemeinde Passow, bestehend aus der Planzeichnung (TEIL A) und dem Text (TEIL B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan erlassen:

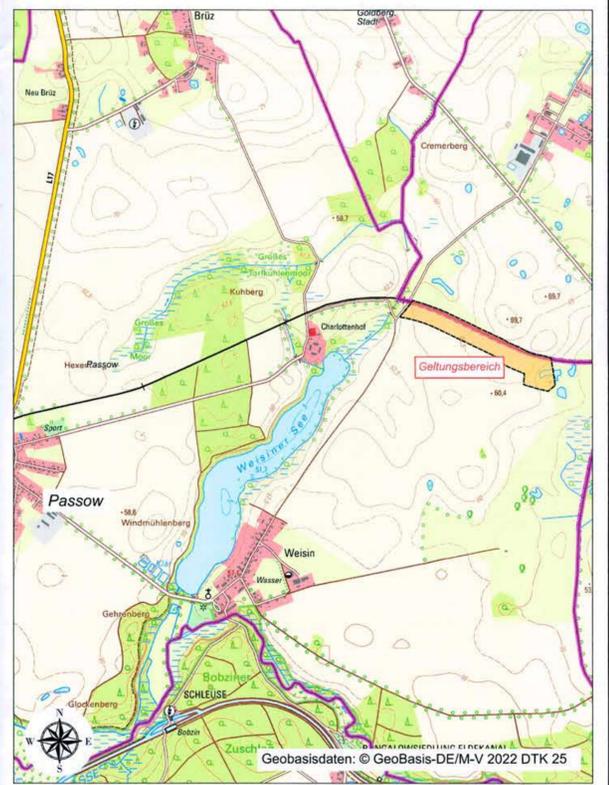
Plangrundlage

Amliches Liegenschaftskataster, sowie Geodaten des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen, Lübecker Straße 289, 19059 Schwerin von 2024
 (Lagebezugssystem: ETRS89, UTM 33N, EPSG-Code 25833; Höhenbezug DHHN2016)

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Plan im Maßstab 1:2.500 dargestellt und beläuft sich auf eine Gesamtfläche von etwa 12,7 ha. Er umfasst die Flurstücke 113 (tlw.), 117 (tlw.), 119, 120, 121 (tlw.), 132 (tlw.) und 402 (tlw.) der Flur 1 in der Gemarkung Weisn.

Übersichtskarte



vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 "Solarpark Passow 2" der Gemeinde Passow

BAUKONZEPT architekten + ingenieure
 NEUBRANDENBURG GmbH
 Gerstenstraße 9
 17034 Neubrandenburg
 Fon: (0395) 42 55 910 | Fax: (0395) 42 55 920 | info@baukonzept-nb.de | www.baukonzept-nb.de
 Vorhabennummer: 301038
 Satzung
 Mai 2024